

## **Anlage 2 zur SPO - Anrechnungsordnung (Fassung vom Juli 2025)**

### **Präambel**

Die vorliegende Anrechnungsordnung zu § 9 der Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“ (nachfolgend Studiengang genannt) regelt die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen, welche z.B. im Rahmen von Fort- oder Weiterbildung, Berufstätigkeit oder Berufsausbildung erworben wurden und die damit einhergehende Möglichkeit, bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen. Hiermit sollen Übergänge zwischen beruflicher Bildung und Hochschule erleichtert werden.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gilt für alle studierenden Personen des Studiengangs, die ab dem Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden.

(2) Im Übrigen finden die fachspezifischen Ordnungen sowie die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 2 Grundsätze der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen**

(1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche z.B. im Rahmen von Fort- oder Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn diese den Kompetenzen, den Inhalten und dem Niveau der Module entsprechend gleichwertig sind. Die pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Studium ist höchstens im Umfang von 89 ECTS möglich.

(2) Die Prüfung auf Anrechnung außerhochschulisch formal, non-formal und informell erworbener Kompetenzen auf das Studium, erfolgt individuell anhand eines von der ASH Berlin entwickelten Verfahrens zum Äquivalenzvergleich vorhandener mit den für das jeweilige Modul festgelegten Kompetenzen.

(3) Darüber hinaus sind erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung gemäß § 38 Abs. 5 PflBG als gleichwertige Leistungen auf das Studium anzurechnen.

### **§ 3 Anrechnungsfähige Module**

(1) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 ist für alle Module, mit Ausnahme der Module, in denen die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung absolviert werden (Module 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21 und 22) und der Bachelorarbeit (Modul 24) möglich.

(2) Die Anrechnung gemäß § 38 Abs. 5 PflBG ist im folgenden Rahmen möglich:

a) Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen einer bereits erfolgreich abgeschlossenen generalistischen Ausbildung als Pflegefachfrau, -mann oder -person erworben wurden, können auf die Module

1, 4, 5, 6, 7, 11, 13, und 18, sowie die Unit 2 des Module 2 und die Unit 2 des Moduls 3, im Gesamtumfang von 89 ECTS angerechnet werden.

b) Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder als Kinderkrankenschwester/-pfleger erworben wurden, können auf die Module 1, 4, 6, 7, 11, 13, und 18, sowie die Unit 2 des Module 2 und die Unit 2 des Moduls 3, im Gesamtumfang von 84 ECTS angerechnet werden.

c) Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege oder als Krankenschwester/-pfleger erworben wurden, können auf die Module 1, 4, 5, 6, 11, 13, und 18, sowie die Unit 2 des Module 2 und die Unit 2 des Moduls 3, im Gesamtumfang von 84 ECTS angerechnet werden.

#### **§ 4 Anrechnungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen für Module nach § 3 Absatz 1 dieser Ordnung erfolgt je Modul und ist bei der zuständigen Anrechnungsstelle der ASH Berlin einzureichen. Er beinhaltet jeweils

- ein Antragsformular,
- ein Portfolio.

(2) Grundlage der Entscheidung über die individuelle Anrechnung bildet das erstellte Portfolio. Dieses besteht pro beantragten Modul aus folgenden Teilen:

- Lebenslauf,
- einem modulspezifischen Kompetenzbogen, auf dem die studierende Person ihre Kompetenzen unter Einbezug von Praxisbeispielen, den Lern- und Kompetenzzielen des Moduls (vergleichend) gegenüberstellt,
- Nachweisen in Form von Zeugnissen, Zertifikaten und Dokumentationen, die die im Portfolio dargestellten Kompetenzen hinreichend belegen.

(3) Die Anrechnung der Module nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung kann in einem gemeinsamen Antrag beantragt werden. Dieser ist bei der zuständigen Anrechnungsstelle einzureichen und beinhaltet:

- ein Antragsformular für die anzurechnenden Module
- Nachweis über eine nach § 38 Abs. 5 des PfIBG erfolgreich abgeschlossene Pflegeausbildung.

(4) Die für die Anrechnung nach § 3 Absatz 1 erforderlichen Belege sind im Original sowie gegebenenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung bei der zuständigen Anrechnungsstelle vorzulegen und in Kopie einzureichen. Die Anrechnungsunterlagen werden der modulverantwortlichen Person des betreffenden Moduls zum Äquivalenzvergleich der angegebenen Kompetenzen weitergeleitet. Bei Anrechnung nach § 3 Absatz 2 werden die Anrechnungsunterlagen der zuständigen Anrechnungsstelle zur Beurteilung vorgelegt.

(5) Die modulverantwortliche Person kann bei begründeten Zweifeln über das tatsächliche Vorhandensein der im Portfolio dargestellten Kompetenzen ein Validierungsgespräch mit der antragstellenden Person führen. Das Validierungsgespräch kann von

der modulverantwortlichen Person auf eine Lehrperson des Moduls übertragen werden. Die modulverantwortliche Person bzw. die beauftragte Lehrperson hält das Votum in einem Beurteilungsbogen fest.

(6) Über die Anrechnung gemäß § 3 Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Votums der modulverantwortlichen Person des betreffenden Moduls bzw. bei Anrechnung gemäß § 3 Absatz 2 auf Grundlage des Votums der Studienangabeleitung.

(7) Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich ohne Benotung.

(8) Die studierende Person erhält über die Anrechnungsentscheidung einen schriftlichen Bescheid. Wird der Antrag auf Anrechnung abgelehnt oder wird ihm lediglich teilweise entsprochen, hat der Prüfungsausschuss dies schriftlich zu begründen.

(9) Erfolgt eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, wird dies im Diploma Supplement vermerkt.

### **§ 5 Einwendungen gegen Anrechnungsentscheidungen**

Die studierende Person kann gegen eine Anrechnungsentscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einwendung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses erheben. Auf die RSPO wird verwiesen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den BAP im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Präsidentin der ASH Berlin